

so darf in dem vorgenannten Falle der Strafausspruch nicht zum Nachteil des Angeklagten abgeändert werden. Wurde beispielsweise der Angeklagte wegen schweren Diebstahls (§ 243 StGB) zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt, ohne daß mildernde Umstände vorliegen, so ist das Rechtsmittelgericht, wenn nur der Angeklagte Berufung eingelegt hat, nicht berechtigt, die Strafe auf das vorgeschriebene Strafmaß und die vorgeschriebene Strafart von mindestens einem Jahr Zuchthaus zu erhöhen.

Unabhängig von dem Verbot der Straferhöhung kann das Rechtsmittelgericht zu einer anderen Würdigung der Sache kommen, d. h. den Schuldausspruch im Urteil ändern. In dem oben genannten Beispiel ist das Rechtsmittelgericht trotz der Bindung an das Strafmaß verpflichtet, den Angeklagten des schweren Diebstahls schuldig zu sprechen.

Wurde der Angeklagte in erster Instanz wegen mehrerer selbständiger Handlungen zu einer Gesamtstrafe verurteilt, in der Rechtsmittelinstanz aber wegen der einen ihm zur Last gelegten Handlung freigesprochen, so ist die Gesamtstrafe entsprechend zu mindern bzw. — sofern nur eine Handlung noch abzuurteilen bleibt — auf die Einzelstrafe zu erkennen. Kommt das Rechtsmittelgericht dagegen zu der Ansicht, daß die strafbaren Handlungen nicht selbständig nebeneinander, sondern z. B. in Tateinheit oder im Fortsetzungszusammenhang begangen wurden, so ist statt der Gesamtstrafe eine einheitliche Strafe auszusprechen, die nach Auffassung des Obersten Gerichts<sup>55</sup> nicht höher als die vorher ausgesprochenen Einzelstrafen zusammengenommen sein darf. U. E. müßte jedoch in einem solchen Falle die ausgesprochene Gesamtstrafe die Höchstgrenze für die neu festzusetzende einheitliche Strafe sein.

Hat das erstinstanzliche Gericht eine Geldstrafe ausgesprochen, es aber verabsäumt, eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen, so ist das Rechtsmittelgericht jederzeit dazu berechtigt, dies nachzuholen, da diese Festsetzung auf das Strafmaß selbst keinen Einfluß hat.

Hat der Staatsanwalt neben der Berufung des Angeklagten Protest gegen das Urteil eingelegt und diesen nicht ausdrücklich zugunsten des Angeklagten beschränkt, dann ist auch — wenn beide Rechtsmittel den gesetzlichen Anforderungen entsprechen — über beide Rechtsmittel zu entscheiden. In diesem Fall kann auf Grund des Protestes

55. vgl. Urteil des OG vom 11. 5. 1856, NJ, 1956, S. 379.